

Tarifdaten-Auszug

Tarifbereich/Branche:

Baugewerbe

Tarifauskunft

Sie erreichen uns unter:

tarifanfrage@
zefas.sachsen.de

Stand: 14.08.2024

Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner		
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V. Kronenstraße 55-58, 10117 Berlin		
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V. Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin		
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main		
Fachlicher Geltungsbereich (auszugsweise)		
Die Tarifverträge gelten für Betriebe des Baugewerbes.		
Laufzeiten	gültig ab	erstmalig kündbar zum
Bundesrahmentarifvertrag (für gewerbliche Arbeitnehmer)	01.01.2023	jeweils zum 31. Dezember
Rahmentarifvertrag (für Angestellte und Poliere) i. d. F. zuletzt vom 05.11.2021	01.01.2023	jeweils zum 31. Dezember
Lohntarifvertrag (für gewerbliche Arbeitnehmer)	01.04.2024	31.03.2027
Gehaltstarifvertrag (für Angestellte und Poliere)	01.04.2024	31.03.2027
Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe	01.01.2023	jeweils zum 30. Juni
Anzahl der Lohngruppen: 6		
Anzahl der Gehaltsgruppen: 10		
Wöchentliche Regelarbeitszeit (auszugsweise):		
<ul style="list-style-type: none"> 40 Stunden 		
Höhe der Stundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer (auszugsweise):		
Lohngruppe 1		
Werker/Maschinenwerker		

**ZEFAS – Zentrum für
Fachkräftesicherung und
Gute Arbeit**

Stadlerstr. 14
09126 Chemnitz

www.zefas.sachsen.de

Tätigkeit:
einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung; einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung

Regelqualifikation:
keine

Tätigkeitsbeispiele (auszugsweise):
Sortieren und Lagern von Bau- und Bauhilfsstoffen auf der Baustelle; Pflege und Instandhaltung von Arbeitsmitteln; Reinigungs- und Aufräumarbeiten

ab	01.05.2024	01.04.2025	01.04.2026
Tarifstundenlohn	13,73 €/Std.	14,42 €/Std.	14,98 €/Std.
Gesamtтарifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag)	14,54 €/Std.	15,27 €/Std.	15,86 €/Std.

Lohngruppe 2

Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer

Tätigkeit:
fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelesene Spezialtätigkeiten) nach Anweisung

Regelqualifikation:
baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe; anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler; anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet; Baumaschinenlehrgang; anderweitig erworbene gleichwertige Fertigkeiten

Tätigkeitsbeispiele (auszugsweise):
Asphaltierer (Asphaltabdichter, Asphaltteur); Baustellen-Magaziner; Betonstahlbieger und Betonstahlflechter (Eisenbieger und Eisenflechter); Fertigteilmacher; Fuger, Verfuger; Gleiswerker; Mineur; Putzer

ab	01.05.2024	01.04.2025	01.04.2026
Tarifstundenlohn	16,10 €/Std.	16,91 €/Std.	17,69 €/Std.
Gesamtтарifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag)	17,04 €/Std.	17,90 €/Std.	18,73 €/Std.

Lohngruppe 4

Spezialfacharbeiter/Baumaschinenführer

Tätigkeit:
selbständige Ausführung der Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes

Regelqualifikation:
baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit; Prüfung als Baumaschinenführer; Berufsausbildung zum Baugeräteführer ab dem dritten Jahr der Tätigkeit; durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten

ab	01.05.2024	01.04.2025	01.04.2026
Tarifstundenlohn	22,25 €/Std.	23,36 €/Std.	24,60 €/Std.
Gesamtтарifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag)	23,56 €/Std.	24,74 €/Std.	26,05 €/Std.
Höchste Lohngruppe 6			
Werkpolier/Baumaschinen-Fachmeister			
Tätigkeit: Führung und Anleitung einer Gruppe von Arbeitnehmern in Teilbereichen der Bauausführung auch unter eigener Mitarbeit			
Regelqualifikation: Werkpolierprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier; Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier ohne Werkpolierprüfung			
Als Werkpolierprüfung gilt nur eine Prüfung nach der Vereinbarung über die Durchführung der Vorarbeiter- und Werkpolierprüfungen im Baugewerbe vom 1. Juli 2012. Für die Prüfungen, die vor dem 1. Juli 2012 abgelegt wurden, gilt insoweit § 5 Nr. 3 in der Fassung vom 20. August 2007.			
ab	01.05.2024	01.04.2025	01.04.2026
Tarifstundenlohn	25,38 €/Std.	26,65 €/Std.	28,06 €/Std.
Gesamtтарifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag)	26,87 €/Std.	28,22 €/Std.	29,72 €/Std.
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger der Lohngruppe 4			
ab	01.05.2024	01.04.2025	01.04.2026
Tarifstundenlohn	22,94 €/Std.	24,09 €/Std.	25,34 €/Std.
Gesamtтарifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag)	24,29 €/Std.	25,51 €/Std.	26,84 €/Std.
Baumaschinenführer der Lohngruppe 4			
ab	01.05.2024	01.04.2025	01.04.2026
Tarifstundenlohn	22,60 €/Std.	23,73 €/Std.	24,98 €/Std.
Gesamtтарifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag)	23,93 €/Std.	25,13 €/Std.	26,45 €/Std.

Löhne für Stuckateure und Gipsler der Lohngruppe 4

Stuckateure, die ihre Berufsausbildung in der Form der Stufenausbildung mit der obersten Stufe abgeschlossen haben, erhalten nach einjähriger Tätigkeit in ihrem Beruf den nachfolgenden Lohn der Stuckateure und Gipsler, wenn sie überwiegend folgende Arbeiten ausführen:

Ausführen von Stuckarbeiten, Anfertigen von Schablonen und Unterkonstruktionen sowie Ziehen und Ansetzen von Profilen; Aufreißen, Antragen und Modellieren von Antragestuck; Mischen, Schneiden, Antragen, Schleifen und Polieren von Stuckmarmor und Stuccolustro; Zeichnen, Aufreißen, Modellieren und Herstellen von Formen, Abgüssen, Architektur- und Geländemodellen sowie Dekorelementen.

ab	01.05.2024	01.04.2025	01.04.2026
Tarifstundenlohn	22,94 €/Std.	24,09 €/Std.	25,34 €/Std.
Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag)	24,29 €/Std.	25,51 €/Std.	26,84 €/Std.

In Betrieben, die überwiegend Arbeiten nach § 1 Abschn. V Nr. 34 oder ~~4~~ Nr. 37 Bundesrahmen-Tarifvertrag (Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten) ausüben, haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten:

Herstellen von Wänden und Decken im Trockenbau, einschl. Unterkonstruktionen, Herstellen und Sanieren von Innenputz (Trocken- und Nassputz), Sanieren von Außenputz, dünnlagige Beschichtungsarbeiten, Herstellen von Wärmedämmverbundsystemen, Anbringen von Innendämmungen an oberster und unterster Geschosdecke und an den Wänden,

abweichend Anspruch auf folgende Löhne:

ab	01.04.2024
LG 4 Gesamttarifstundenlohn	18,44 €/Std.
LG 3 Gesamttarifstundenlohn	17,52 €/Std.

Löhne für das Holz- und Bautenschutzgewerbe

In Betrieben des Holz- und Bautenschutzgewerbes haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten:

oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung, Abdichtungsarbeiten, Sanierputzarbeiten, Schimmelpilzbekämpfung

Anspruch auf nachstehende Löhne:

ab	01.04.2024
LG 4 Gesamttarifstundenlohn	18,44 €/Std.
LG 3 Gesamttarifstundenlohn	17,52 €/Std.

Höhe der Gehälter für Angestellte und Poliere (auszugsweise):			
Unterste Gehaltsgruppe A I			
Angestellte, die einfache Tätigkeiten ausführen, die eine kurze Einarbeitungszeit und keine Berufsausbildung erfordern.			
ab	01.05.2024	01.04.2025	01.04.2026
	2.700,00 €	2.835,00 €	2.983,00 €
Gehaltsgruppe A IV			
Angestellte, die fachlich erweiterte Tätigkeiten teilweise selbständig, für die eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.			
Richtbeispiele (auszugsweise): Anfertigen von Plänen; einfache Aufmaßerstellungen und Massenermittlungen; Ausführen von Vermessungsarbeiten			
ab	01.05.2024	01.04.2025	01.04.2026
	3.927,00 €	4.123,00 €	4.339,00 €
Gehaltsgruppe A VI			
Angestellte, die schwierige Tätigkeiten weitgehend selbständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die ein Abschluss als Master an einer Fachhochschule oder ein Abschluss als Bachelor an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule und die entsprechende Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule mit Diplomabschluss oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.			
Richtbeispiele (auszugsweise): Anfertigen von Eingabe- und Konstruktionsplänen; Anfertigen von einfachen statischen Berechnungen; Ausführen von Ingenieurvermessungsarbeiten; Erstellen von Kalkulationen			
ab	01.05.2024	01.04.2025	01.04.2026
	4.833,00 €	5.075,00 €	5.340,00 €
Höchste Gehaltsgruppe A X			
Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbständig ausführen, eine besondere Verantwortung haben sowie über eine eigene Dispositions- und Weisungsbefugnis verfügen, für die ein Abschluss als Master oder Bachelor und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität jeweils mit Diplomabschluss und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte			

Berufserfahrung oder eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.			
ab	01.05.2024 7.199,00 €	01.04.2025 7.559,00 €	01.04.2026 7.961,00 €
Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe			
Feuerungs- und Ofenbau-Poliere, Koksofen- und Gaswerksofenbau-Poliere sowie Ofenmeister			
ab	01.05.2024 5.881,00 €	01.04.2025 6.175,00 €	01.04.2026 6.496,00 €
Schornsteinbau-Poliere			
ab	01.05.2024 6.117,00 €	01.04.2025 6.423,00 €	01.04.2026 6.763,00 €
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung (Ausbildung für den Beruf eines Arbeiters Beschäftigte)			
	01.05.2024	01.04.2026	
im 1. Ausbildungsjahr	1.080,00 €	1.122,00 €	
im 2. Ausbildungsjahr	1.200,00 €	1.351,00 €	
im 3. Ausbildungsjahr	1.450,00 €	1.610,00 €	
im 4. Ausbildungsjahr	1.550,00 €	1.714,00 €	
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung (Ausbildung für den Beruf eines Arbeiters Beschäftigte) im feuerungstechnischen Gewerbe			
	01.05.2024	01.04.2026	
im 1. Ausbildungsjahr	1.080,00 €	1.122,00 €	
im 2. Ausbildungsjahr	1.243,00 €	1.395,00 €	
im 3. Ausbildungsjahr	1.554,00 €	1.719,00 €	
Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung (Ausbildung für den Beruf eines Angestellten Beschäftigten)			
	01.05.2024	01.04.2026	
im 1. Ausbildungsjahr	1.080,00 €	1.122,00 €	
im 2. Ausbildungsjahr	1.100,00 €	1.247,00 €	
im 3. Ausbildungsjahr	1.350,00 €	1.507,00 €	
Die monatliche Ausbildungsvergütung erhöht sich für Auszubildende, die eine Landes- oder Bundesfachklasse besuchen, im jeweiligen Ausbildungsjahr um 60,00 €.			

Urlaubsdauer (auszugsweise)
30 Arbeitstage
Zusätzliches Urlaubsgeld
Gewerbliche Arbeitnehmer (Arbeiter): 25% des Urlaubsentgelts; für Auszubildende 25 v. H. des Urlaubsentgelts Angestellte: 24 € je tarifvertraglich festgelegter Urlaubstag; für Auszubildende 16 € je tarifvertraglich festgelegter Urlaubstag

Der Tarifdaten-Auszug gibt einen informativen, auszugsweisen Überblick. Eine Haftung für Aktualität als auch inhaltliche Richtigkeit kann nicht übernommen werden.

Weitere Informationen finden Sie unter www.zefas.sachsen.de oder wenden Sie sich an die Tarifauskunft des ZEFAS unter tarifanfrage@zefas.sachsen.de.